

---

# **Präambel**

**und**

# **Satzung**

**Sport Club Siemensstadt Berlin e.V.**



# Präambel

Wir, der Sport Club Siemensstadt Berlin e.V., verstehen uns als weltoffener und mitgliederorientierter Verein, der sich der sportlichen Traditionen von Siemensstadt, Spandau und Berlin verpflichtet sieht.

Jegliche Formen von Intoleranz, Rassismus, Ausgrenzung und sexueller Gewalt werden in unserer Mitte nicht geduldet. Es ist uns ein Anliegen, die Inklusion von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund in unserem Vereinsleben zu fördern.

Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.

Unsere Zielsetzung als Verein ist es, durch den Sport Menschen zusammenzubringen und so in der Gemeinschaft Zusammenhalt, respektvollen Umgang miteinander und Selbstvertrauen in die eigene Persönlichkeit zu stärken. Dabei ist es uns wichtig, dass alle Alters und Leistungsklassen neben den sportlichen Zielen Freude und Spaß an sportlicher Bewegung haben und sich im Erleben der Vereinsgemeinschaft wiederfinden.

Wir als Verein, insbesondere Vorstand, Trainer:innen und Mitarbeiter:innen bekennen uns zu einem umfassenden Kinder und Jugendschutz und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Einen besonderen Stellenwert hat für uns das ehrenamtliche Engagement. Die Übernahme eines Ehrenamts in unserem Verein trägt in besonderem Maße zur Entwicklung der Persönlichkeit jüngerer Menschen bei. Diese Leistungen unserer Mitglieder sichern unseren Erfolg und machen das Vereinsleben erst lebendig. Unser Ziel ist es, sie dabei nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. So leisten wir als Verein einen Beitrag, um unsere sportliche und gesellschaftliche Tradition an die nächsten Generationen verantwortungsvoll weiterzugeben.

Der Zugang zu unserem Verein sowie allen Vereinsämtern steht jedem Mitglied in gleichem Maße offen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit verzichten wir in der nachfolgenden Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung unabhängig des jeweiligen Geschlechtes.

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sport Club Siemensstadt Berlin e.V. (abgekürzt SC Siemensstadt oder SCS) und hat seinen Sitz in Berlin Siemensstadt.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR Nr. VZ 1740 NZ eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Die Gründung erfolgte durch Mitglieder der ehemaligen Vereine:
  1. Spielvereinigung Wacker Siemensstadt e.V. (gegr. 1900)
  2. Turnverein Siemensstadt e.V. (gegr. 1907)
  3. Schwimmverein Siemens e.V. (gegr. 1919)
  4. Sportvereinigung Siemens (gegr. 1921)
  5. deren Traditionsträger der SC Siemensstadt ist.
- (5) Als Gründungsjahr wird das Jahr 1900 angesehen.
- (6) Die Vereinsfarben sind „Blau-Gelb“. Bei Wettkämpfen oder öffentlichen Auftritten sollen diese an der Kleidung erkennbar sein.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Verein bietet dazu für alle Altersgruppen regelmäßigen Übungs-, Trainings und Wettkampfbetrieb in den Sportarten der im LSB Berlin organisierten Fachverbände an.

Der Zweck wird ferner verwirklicht durch:

1. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  2. Aus und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  3. die Beteiligungen an Kooperationen, Sport und Spielgemeinschaften;
  4. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Delegiertenversammlung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG oder auf Grundlage eines Dienstvertrages für die Mitglieder des Vorstandes beschließen. Gleiches kann der Vorstand auf Beschluss und Antrag der Abteilungsversammlung für die Mitglieder der Abteilungsleitung beschließen. Alles Weitere regelt die Finanzordnung.
- (6) Für die Geschäftsführung des Vereins werden ein Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter als Arbeitnehmer angestellt, wenn die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen.
- (7) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (8) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.
- (9) Der Verein tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulationsfreien und dopingfreien Sport ein. Er erkennt das Anti Doping Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADACode) an und bekennt sich zu den Grundsätzen des „Fair-Play“.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit des Vereins und seiner Abteilungen**

- (1) Der Verein besteht aus Abteilungen, die entsprechend § 2 dieser Satzung tätig sind.
- (2) Die Abteilungen können über den Verein Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V. angeschlossen sein.
- (3) Der Verein erkennt die Bestimmungen der Sportfachverbände an, soweit sie den Übungs- und Wettkampfbetrieb betreffen.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus:

1. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
2. erwachsenen Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres
3. passiven Mitgliedern, die die Ziele und Interessen des Vereins ohne Teilnahme am Übungs-, Trainings und Wettkampfbetrieb unterstützen
4. Ehrenmitgliedern, diese haben sich besondere Verdienste um den Verein erworben und werden durch Beschlussfassung des Ehrungsausschusses ernannt.

Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft sind in der Ehrungsordnung geregelt.

5. Gastmitgliedern, die auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein können. Sie haben dieselben Rechte wie eine natürliche Person.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Aufnahme ist an die Geschäftsstelle bzw. zuständige Abteilung zu richten. Dafür ist das jeweils aktuelle Aufnahmeformular des Vereins zu verwenden.

1. Bei beschränkt geschäftsfähigen bzw. geschäftsunfähigen Personen ist die Unterschrift des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet die zuständige Abteilungsleitung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist im Widerspruchsfall von der Abteilungsleitung unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu geben. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn dem Antragsteller eine schriftliche Bestätigung übersandt wurde.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied, bei jugendlichen Mitgliedern die gesetzlichen Vertreter, die Vereinssatzung an. Vereinssatzung und Ordnungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Es ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. einzuhalten. Maßgeblich ist der fristgerechte Zugang in der Geschäftsstelle.
2. Streichung: Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch die Geschäftsstelle erfolgen, wenn das Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter seiner Beitragspflicht innerhalb von sechs Monaten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
3. Ausschluss: Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in

sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist ein Widerspruch zum Ehrungsausschuss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe zulässig.

Maßgeblich ist der fristgerechte Zugang des Widerspruchs in der Geschäftsstelle.

#### 4. Tod

- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Befugnisse des Mitgliedes. Entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Vereinseigentum einschließlich des Mitgliedsausweises ist in der Geschäftsstelle abzugeben. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 6 Aufnahmegebühren, Grundbeitrag und Abteilungsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag, der mindestens quartalsweise im Voraus zu entrichten ist. Der Beitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und den Abteilungsbeiträgen zusammen.
- (2) Aufnahmegebühr und Grundbeitrag dienen zur Finanzierung der allgemeinen Vereinsaufgaben, sowie zur Finanzierung des Eigenanteils an den Betriebskosten des Sport Centrum Siemensstadt. Die quotale Verteilung des Grundbeitrages zwischen Vereinsaufgaben und Finanzierung des Eigenanteils wird in der Finanzordnung geregelt. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Grundbeitrages beschließt die Delegiertenversammlung.
- (3) Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren der Abteilungen werden für die Finanzierung der Abteilungsaufgaben erhoben. Sie werden von der Abteilungsversammlung beschlossen und treten nach Zustimmung durch den Vorstand in Kraft. Lehnt der Vorstand den Abteilungsbeschluss ab, entscheidet darüber auf Antrag der Abteilungsleitung die Delegiertenversammlung.
- (4) In Sonderfällen können, auf Antrag des Mitgliedes über die Abteilungsleitung, vom Vorstand die Aufnahmegebühr sowie der Grundbeitrag ganz oder teilweise erlassen, gestundet oder Ratenzahlung vereinbart werden. Das gleiche Recht hat die zuständige Abteilungsleitung für die Abteilungsbeiträge.
- (5) Passive Mitglieder zahlen geringere Abteilungsbeiträge als ordentliche. Der Wechsel vom ordentlichen zum passiven Mitglied oder umgekehrt ist durch Beschluss der zuständigen Abteilungsleitung möglich.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft den Zweck des Vereins sowie die Bestimmungen der Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen an.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnte. Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und die zur Verfügung gestellten Übungsstätten und Einrichtungen unter Beachtung der gültigen Ordnungen zu nutzen.
- (4) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder das Recht, an der Willensbildung in ihrer Abteilung durch Ausübung ihres Stimmrechtes teilzunehmen. Für eine wirksame Stimmabgabe muss das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- (5) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist jedes Mitglied berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen. Zudem ist es berechtigt, in ein Amt oder ein Organ gewählt zu werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (6) Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, dürfen bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur einmal ausüben.
- (7) Das passive Wahlrecht wird in einer weiteren Abteilung nicht erlangt, der Mitgliederbestand bleibt unverändert.
- (8) Mit Vollendung des 30. Lebensjahres können Mitglieder, die sich nach Eintritt in den Verein mindestens über sechs Jahre ehrenamtlich im Verein bzw. in einem Fachverband des Landessportbundes Berlin e.V. besonders engagiert haben, in den Ehrungsausschuss gewählt werden.
- (9) Änderungen von zustellfähigen Postanschriften, E-Mail-Adresse sowie Mobilfunknummer sind umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (10) Mitglieder, die als Arbeitnehmer für den Verein tätig sind, können nicht in den Vorstand, in eine Abteilungsleitung, als Rechnungsprüfer oder in den Ehrungsausschuss gewählt werden.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Verein, ehrenamtlich Tätige, Organ oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied bei Vereinsveranstaltungen entstehen und die nicht durch die Sportunfall- oder Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, haftet der Verein nur, wenn einem Beauftragten des Vereins oder einer aufsichtsführenden Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. der Vorstand und
4. der Ehrungsausschuss.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. An ihr kann jedes Mitglied teilnehmen.
- (2) Ihre Aufgabe ist die Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsauflösung, sowie dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (§ 36 BGB).
- (3) Durchführungsvorschriften sind in der Verfahrensordnung für Versammlungen geregelt. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss
  1. der Delegiertenversammlung,
  2. des Vorstandes,
  3. auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ausgesprochen.

Es ist eine Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuhalten.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen, auf der Vereinshomepage, durch Aushang im Sportzentrum, per E-Mail oder durch Brief.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (6) Für die Durchführung der Mitgliederversammlung ist die Verfahrensordnung für Versammlungen anzuwenden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (8) Beschlüsse werden mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Wird vor der Beschlussfassung die Beschlussfähigkeit der Versammlung angezweifelt, ist auf Antrag diese nochmals vom Versammlungsleiter festzustellen.
- (9) Bei virtuellen Mitgliederversammlungen können Beschlüsse in Textform oder elektronisch gefasst werden
- (10) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben; im Übrigen gilt §10 Abs. 8 sinngemäß.
- (11) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das unterzeichnet vom Versammlungsleiter und Protokollführer zwei Wochen nach der Versammlung für zwei Wochen in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

Es gilt als genehmigt, sofern bis zur sechsten Woche nach der Versammlung kein schriftlicher Einspruch erfolgt. Erst zu diesem Zeitpunkt werden Beschlüsse rechtswirksam. Im Einspruchsfall entscheidet der Vorstand, ob der Beschluss trotzdem wirksam wird.

## **§ 11 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das zweithöchste Organ des Vereins. An ihr nehmen teil und sind stimmberechtigt:
  1. die gewählten Delegierten der Abteilungen,
  2. die Abteilungsleiter,
  3. die Kassenwarte der Abteilungen und
  4. die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die unter Abs. 1 benannten Stimmberechtigten dürfen ihr Stimmrecht nur einmal ausüben.
- (3) Die Zahl der Delegierten einer Abteilung wird durch deren Mitgliederstand jeweils zum 1. Januar des Jahres festgestellt. Für jeweils bis zu fünfunddreißig Mitglieder stellt jede Abteilung je einen Delegierten; darüber hinaus eine angemessene Zahl von Ersatzdelegierten.
- (4) Jeder Delegierte ist verpflichtet, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Bei Verhinderung eines Delegierten kann ein gewählter Ersatzdelegierter gestellt werden.
- (5) Aufgaben sind insbesondere:
  1. Satzungsänderungen,
  2. Bestätigung von Ordnungen,
  3. Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
  4. Wahl der Mitglieder des Ehrungsausschusses und der Rechnungsprüfer,
  5. Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes,
  6. Beschlussfassung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale für Mitglieder des Vorstandes,
  7. Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich des Finanzberichtes,

8. Entlastung des Vorstandes,
  9. Festlegung der Aufnahmegebühren und Grundbeiträge,
  10. Entscheidung über vom Vorstand abgelehnte Beitragsentscheidungen der Abteilungen,
  11. Behandlung von Widersprüchen in Ausschlussverfahren,
  12. Bildung von Sonderausschüssen, die nicht durch Vorstandsressorts abgedeckt sind,
  13. Gründung und Auflösung von Abteilungen,
  14. Beschlussfassung über Nachtragshaushalte.
- (6) Die ordentliche Delegiertenversammlung soll im letzten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
- (7) Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen
1. auf Beschluss eines Drittels der Delegierten,
  2. auf Beschluss des Vorstandes,
  3. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder.
- (8) Anträge sind verbindlich, wenn Zweck und Gründe näher angegeben sind. Außerordentliche Delegiertenversammlungen müssen spätestens sechs Wochen nach Zugang des Antrages an den Vorstand durchgeführt werden.
- (9) Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Vorstand den Delegierten durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen, auf der Vereinshomepage, durch Aushang im Sportzentrum, per E-Mail oder durch Brief bekanntzugeben.
- (10) Die Delegiertenversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (11) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig im Falle von Satzungsänderungen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind, in allen anderen Fällen immer.
- (12) Beschlüsse zu Satzungsänderungen werden mit zwei Drittel, alle weiteren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- Wird vor der Beschlussfassung die Beschlussfähigkeit der Versammlung angezweifelt, ist auf Antrag diese nochmals vom Versammlungsleiter festzustellen. Für die Durchführung der Versammlung ist die Verfahrensordnung für Versammlungen anzuwenden.
- (13) Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen erneut eine Delegiertenversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (14) Bei virtuellen Delegiertenversammlungen können Beschlüsse in Textform oder elektronisch gefasst werden.

- (15) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn mindestens 50 % der Delegierten ihre Stimmen abgegeben haben.
- (16) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das unterzeichnet vom Versammlungsleiter und Protokollführer vier Wochen nach der Versammlung für zwei Wochen in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

Es wird in der Geschäftsstelle archiviert und gilt als genehmigt, sofern bis zur vierten Woche nach der Versammlung kein schriftlicher Einspruch erfolgt.

Im Einspruchsfall entscheidet der Vorstand, ob der entsprechende Beschluss trotzdem wirksam wird. Endgültig entscheidet in diesem Fall, die nächste Delegiertenversammlung, ob das Protokoll genehmigt wird.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
1. der Vereinsvorsitzende,
  2. der Vorsitzende für Finanzen und Verwaltung,
  3. der Vorsitzende für Öffentlichkeitsarbeit, Sozial und Rechtsfragen,
  4. der Vorsitzende für Freizeit, Breiten und Leistungssport,
  5. der Vorsitzende für Jugend sowie
  6. der Vorsitzende für Sportinfrastruktur.
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind alle unter § 12 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren durch die ordentliche Delegiertenversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mit ihrer Wahl sind die Vorstandsmitglieder in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Leitung des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes.
2. Die Erstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Berichtswesens.
3. Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens (ausgenommen im Falle der Vereinsauflösung).
4. Die Entscheidung in Personalangelegenheiten.
5. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitglieder und Delegiertenversammlungen.
6. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder und Delegiertenversammlungen.
7. Beschlussfassung bei Einsprüchen gegen Versammlungsprotokolle.
8. Beschlussfassung und Änderung von Ordnungen entsprechend § 18 der Satzung.
9. Die Vorbereitung von Abteilungsgründungen.

10. Im Übrigen ist er für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (5) Durchführungsbestimmung für die Arbeit des Vorstandes ist dessen Geschäftsordnung.
  - (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außer mit Wahl eines Nachfolgers durch
    1. Rücktritt,
    2. Abwahl oder
    3. Beendigung der Mitgliedschaft.
  - (7) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an den Ehrungsausschuss zu richten.
  - (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus oder kann kein Kandidat gefunden werden, ergänzt sich der Vorstand auf dieser Position. Diese Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die nächste Delegiertenversammlung. Ist eine Besetzung nach Satz 1 nicht möglich, ist die Weiterführung der Geschäfte durch ein anderes Vorstandsmitglied zu gewährleisten.
  - (9) Beim Rücktritt von drei Vorstandsmitgliedern ist eine Neuwahl innerhalb von 6 Wochen durch die Delegiertenversammlung zu veranlassen. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.
  - (10) Im Falle des Rücktritts von vier Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstandes, wird nach § 29 BGB (Notbestellung durch das Amtsgericht) verfahren.
  - (11) Die Möglichkeit einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB zu bestimmen bleibt unberührt.
  - (12) An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
  - (13) Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten, vom Vereinsvorsitzenden gegenzuzeichnen und in der Geschäftsstelle zu archivieren. Einsichtnahme erhalten nur die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer.

## **§ 13 Ehrungsausschuss**

- (1) Der Ehrungsausschuss setzt sich aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern zusammen. Der Vorstand entsendet ein Mitglied, das an den jeweiligen Sitzungen teilnimmt.
- (2) Die Mitglieder des Ehrungsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist im Falle der Unterschreitung der Mindestzahl der Mitglieder eine Nachfolgerwahl für den Rest der Wahlperiode durch die Delegiertenversammlung erforderlich.
- (4) Der Vorsitzende des Ehrungsausschusses wird von den Mitgliedern des Ausschusses aus seiner Mitte gewählt. Dies erfolgt spätestens vier Wochen nach

Wahl des Ehrungsausschusses auf der konstituierenden Sitzung, die der Vorstand einberuft. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

- (5) Der Ehrungsausschuss berät und beschließt über Ehrungen von Mitgliedern des Vereins und Nichtmitgliedern entsprechend der Ehrungsordnung.
- (6) Anträge auf Ehrungen können nur vom Vorstand und von Abteilungsleitungen des Vereins gestellt werden.
- (7) Spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines Antrages muss der Ehrungsausschuss von seinem Vorsitzenden einberufen werden.
- (8) Der Ehrungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Ausschussmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt drei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die weder
  1. dem Vorstand,
  2. oder einer Abteilungsleitung angehören.
- (2) Die Abteilungsversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Zum Rechnungsprüfer der Abteilungsfinanzen können nur Abteilungsmitglieder gewählt werden, die weder
  1. dem Vorstand
  2. oder einer Abteilungsleitung angehören.
- (3) Mitglieder, die als Arbeitnehmer für den Verein tätig sind, können nicht als Rechnungsprüfer gewählt werden.
- (4) Die Rechnungsprüfer sollen die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins/ der Abteilung prüfen und der Delegiertenversammlung/ Abteilungsversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen, der mündlich erläutert werden kann. Dafür benötigte Unterlagen können eingesehen werden. Erworbene Kenntnisse vertraulicher Vorgänge dürfen nicht weitergegeben werden.
- (5) Die Prüfung muss mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres stattfinden.

## **§ 15 Ausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes können Ressort und Sonderausschüsse tätig werden. Sie haben dabei Beschlüsse der Mitglieder, der Delegiertenversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- (2) Die Mitglieder der Ressortausschüsse werden von mindestens einem Vorstandsmitglied berufen.

- (3) Sonderausschüsse können vom Vorstand oder von der Delegiertenversammlung für besondere Aufgaben bestellt werden.
- (4) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (5) In Ausschüssen hat jeweils ein Vorstandsmitglied Sitz und Stimme.
- (6) Die Ausschüsse sollen in der Regel mit dem Vorsitzenden nicht mehr als sieben Mitglieder haben.
- (7) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind auf die Tagesordnung einer Vorstandssitzung zu setzen.
- (8) Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 16 Abteilungen des Vereins**

- (1) Gründungen und Auflösungen von Abteilungen des Vereins werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- (2) Die Abteilungen sind für ihren sportfachlichen Übungs- und Wettkampfbetrieb verantwortlich.
- (3) Jede Abteilung des Vereins muss jährlich bis zum 30.06. eine ordentliche Abteilungsversammlung durchführen.
- (4) Von der Abteilungsversammlung werden gewählt:
  1. Die Abteilungsleitung für die Dauer von drei Jahren.
  2. Ein Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.
  3. Jährlich die Delegierten und Ersatzdelegierten.
- (5) Der Abteilungsleitung gehören mindestens an
  1. ein Abteilungsleiter und
  2. ein Kassenwart.
  3. Darüber hinaus können weitere Ämter für die Abteilungsleitung gewählt werden. Die Gewählten sind gleichberechtigte Mitglieder der Abteilungsleitung.
- (6) Die Abteilungsleitung ist beim Ausscheiden eines Abteilungsleitungsmitgliedes verpflichtet, die Weiterführung der Geschäfte durch ein anderes Abteilungsleitungsmitglied zu gewährleisten. Beim Rücktritt der gesamten Abteilungsleitung übernimmt der Vorstand kommissarisch die Leitung der Abteilung und führt zur Neuwahl einer Abteilungsleitung eine außerordentliche Abteilungsversammlung durch.
- (7) Die gewählten Mitglieder sind mit ihrer Funktion und ihren persönlichen Kontaktdaten der Geschäftsstelle schriftlich und unmittelbar nach der Wahl namentlich bekannt zu geben.
- (8) Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind keine besonderen Vertreter des Vereins im Sinne §30 BGB.
- (9) Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl/ Abwahl der Mitglieder der Abteilungsleitung,
  2. Wahl/ Abwahl der Rechnungsprüfer und Delegierten,
  3. Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes,
  4. Genehmigung des Jahresabschlusses einschließlich des Finanzberichtes,
  5. Entlastung der Abteilungsleitung,
  6. Festlegung der Abteilungsbeiträge,
  7. Beschlussfassung über Nachtragshaushalte,
  8. Beschlussfassung über einen Antrag beim Vorstand zur Zahlung einer Ehrenamtspauschale für Mitglieder der Abteilungsleitung.
- (10) Die Einladung zur Abteilungsversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin von der Abteilungsleitung den Abteilungsmitgliedern und der Geschäftsstelle des SC Siemensstadt durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen, auf der Vereinshomepage, durch Aushang im Sportzentrum, per E-Mail oder durch Brief bekanntzugeben.
- (11) Die Abteilungsversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt die Abteilungsleitung bei der Einladung bekannt.
- (12) Die Abteilungsversammlung ist in Präsenz oder virtuell nach frist- und formgerechter Einladung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Bei virtuellen Abteilungsversammlungen können Beschlüsse durch offene Abstimmung, in Textform oder elektronisch gefasst werden.
- (13) Im Weiteren sind für die Abteilungsversammlungen die Verfahrensordnung für Versammlungen und für die Abteilungsleitung die Geschäftsordnung des Vorstandes sinngemäß anzuwenden.
- (14) Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die Vereinsorgane oder andere Abteilungen betreffen, sind unzulässig.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes gem. §26 BGB sind zu Liquidatoren bestellt, falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach dem BGB über die Liquidation (§§47 ff BGB).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß §2 dieser Satzung fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den LSB Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Ordnungen**

- (1) Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen, die unter Berücksichtigung der Satzung geregelte Vorgehensweisen ermöglichen. Insbesondere sind dies die:
  1. Verfahrensordnung für Versammlungen
  2. Verfahrensordnung für den Ehrungsausschuss
  3. Geschäftsordnung des Vorstandes
  4. Finanzordnung
  5. Jugendordnung
  6. Ehrungsordnung
- (2) Bloße Verstöße gegen solche Ordnungen führen nicht zur Nichtigkeit der Beschlüsse der in § 8 Nr. 1 genannten Organe. Beschlüsse anderer Vereinsfunktionsträger, die gegen solche Ordnungen verstoßen, können vom Vorstand aufgehoben bzw. abgeändert werden.
- (3) Weitere Ordnungen können nach Bedarf erlassen werden.
- (4) Sämtliche Ordnungen des Vereins werden durch den Vorstand erlassen und sind zur Bestätigung der Delegiertenversammlung vorzulegen.

## **§ 19 Ermächtigung und Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen in der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit sich diese Änderungen nicht auf Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über die Stimmrechtsverhältnisse oder die Übertragung des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.
- (2) Derartige Änderungen sind in der darauffolgenden Delegiertenversammlung unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt bekannt zu geben

## **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf Beschluss der Delegiertenversammlung am 5. Oktober 2021 neu gefasst und trat mit Eintragung in das Vereinsregister am 1. Juni 2022 in Kraft.

Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zuletzt geändert durch die Delegiertenversammlung am 28. November 2023.